

Rechtsordnung zu umschreiben und den Rahmen für den jeweiligen Rechtsstatus festzulegen, wobei in einem Religionsgesetz die Einzelheiten zu regeln sind.

Der Verfassungsvorschlag fasst den Begriff der Religionsgemeinschaften weiter als den der Kirche; jener Begriff deckt auch diesen, denn der Begriff der Kirche passt terminologisch, historisch und theologisch nur auf das Christentum.<sup>55</sup> Das XI. Hauptstück der Verfassung steht aus historischen Gründen neu unter dem Titel «Kirchen und Religionsgemeinschaften» und bringt zum Ausdruck, dass die römisch-katholische Kirche und die beiden evangelischen Kirchen Religionsgemeinschaften sind, die sich als Kirchen verstehen und auch als Kirchen auftreten.

Die Begriffe der Religionsgesellschaft und der Religionsgemeinschaft sind gleichbedeutend (synonym). Dass Art. 38 LV von «Religionsgesellschaften» spricht, während im Verfassungsentwurf von «Religionsgemeinschaften» die Rede ist, ist rein entstehungsgeschichtlich bedingt. Die vorgenannte Verfassungsbestimmung ist 1921 dem Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 nachgebildet worden.<sup>56</sup> Der moderne Begriff der «Religionsgemeinschaft» hat in der Zwischenzeit den überkommenen Ausdruck «Religionsgesellschaft»<sup>57</sup> abgelöst, ohne dass damit ein Bedeutungswechsel angestrebt worden ist.<sup>58</sup>

Nach den Mindestanforderungen, die das deutsche Bundesverfassungsgericht an eine Religionsgemeinschaft stellt, muss es sich bei ihr «auch tatsächlich nach geistigem Gehalt und äusserem Erscheinungsbild, um eine Religion und um eine Religionsgemeinschaft handeln».<sup>59</sup> Dies ist dann nicht der Fall, wenn religiöse oder weltanschauliche Lehren le-

---

55 Vgl. Christian Waldhoff, Die Zukunft des Staatskirchenrechts, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (42), Münster 2008, S. 80.

56 Herbert Wille (Anm. 46), S. 283.

57 Martin Heckel, Das Auseintreten von Staat und Kirche in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: ZevKR 45 (2000), S. 173 (185) bezeichnet die «Religionsgesellschaft» als einen «Zentralbegriff des deutschen Staatskirchenrechts des 19. Jahrhunderts».

58 Bodo Pieroth / Christoph Görisch, Was ist eine «Religionsgemeinschaft»? in: JuS 10 (2002), S. 937 f.; vgl. auch Stefan Muckel, Wann ist eine Gemeinschaft Religionsgemeinschaft?, in: Wilhelm Rees (Hrsg.), Recht in Kirche und Staat, Festschrift Joseph Listl zum 75. Geburtstag, Berlin 2004, S. 715 (722).

59 BVerfGE 83, 342 (353).